



Sachgebiet
Bauverwaltung

Sachbearbeiter
Frau Welz

Beratung
Bau- und Umweltausschuss

28.06.2022

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

**Lerchenstraße 14; Anbau eines Windfangs an eine bestehende Doppelhaushälfte;
Beschluss**

Anlagen:

Grundriss, Ansichten, Schnitt, Lageplan

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 46 „Westlich der Lerchenstraße“.

Geplant ist der Anbau eines ca. 2 m auf 3 m großen Windfangs im Eingangsbereich einer bestehenden Doppelhaushälfte.

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt fest, dass die Pultdächer der an das Hauptgebäude angebauten Nebengebäude eine Dachneigung von mindestens 20 Grad haben müssen. Der geplante Windfang hat eine Dachneigung von 12 Grad. Hierzu gibt es einen Befreiungsantrag. Als Begründung wird aufgeführt, dass das Dach des Windfangs bei einer Neigung von 20 Grad bis in das bestehende Fenster im 1. Obergeschoss reichen würde. Auch die Wandhöhe wäre dann an der Grenze im Mittel über 3 m. Aus Sicht der Verwaltung könnte der Befreiung zugestimmt werden.

Der Bebauungsplan setzt zudem eine Baugrenze von 2 m zum Bestandsgebäude fest. Diese wird durch den Windfang um ca. 1,29 m überschritten. Hierfür müsste noch ein Befreiungsantrag nachgereicht werden.

Die im Bebauungsplan festgesetzte maximale überbaubare Grundstücksfläche von 300 m² wird mit einer Grundfläche von ca. 116 m² eingehalten.

Die Erschließung des Baugrundstücks ist gesichert.

Zudem werden die notwendigen Stellplätze gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Schongau nachgewiesen.

Nachbarunterschriften liegen bisher nicht vor.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau beschließt, dem Bauvorhaben sowie der beantragten Befreiung bezüglich der Dachneigung und einer Befreiung der Baugrenze zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.